

***Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG für NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (Frankfurt am Main, Sparte Strom)**

Das EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. vorläufigen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2023 hiermit nach.

Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse hat NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH die Erlösobergrenze für das Jahr 2023 ermittelt und darauf aufbauend die vorläufigen Netzentgelte für das Jahr 2023 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch keine Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2023 durch die TenneT TSO GmbH sowie die Avacon Netz GmbH vorlag.

Aus diesem Grund behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2022 neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte führen kann.

***Preisblatt Netznutzung Strom**
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
(Frankfurt am Main)
Netzentgelte
gültig ab 01.01.2023

Netznutzung für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis
Entnahmestelle	EUR/kW	ct/kWh	EUR/kW	ct/kWh
Hochspannung	15,96	2,88	72,29	0,62
Umspannung HS/MS	16,83	3,03	76,21	0,66
Mittelspannung	23,31	4,20	105,58	0,91
Umspannung MS/NS	23,88	4,46	110,64	0,99
Niederspannung ^{2) 3)}	43,59	6,14	117,61	3,18

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

2) Für den kommunalen Verbrauch in der Niederspannung vermindert sich gemäß KAV der Brutto-Arbeits- und Leistungspreis um 10 %, sofern mit dem entsprechenden Konzessionsgeber vereinbart.

3) Bei nachweislich steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG vermindert sich der Arbeitspreis um 50 % und der Leistungspreis entfällt.

Netznutzung für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

nach StromNZV § 12 synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/a	ct/kWh
Standardlastprofilkunde ^{1) 2)}	29,98	7,33

1) Bei nachweislich steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG vermindert sich der Arbeitspreis um 50 % und der Grundpreis entfällt.

2) Für den kommunalen Verbrauch in der Niederspannung vermindert sich gemäß KAV der Brutto-Grund- und Arbeitspreis um 10 %, sofern mit dem entsprechenden Konzessionsgeber vereinbart.

Messpreise für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Messung ¹⁾
	EUR/a
hochspannungsseitige Messung	2.131,64
Wandlersatz	519,44
mittelspannungsseitige Messung	787,18
Wandlersatz	237,12
niederspannungsseitige Messung	611,32
Wandlersatz	23,04

1) Der Messpreis versteht sich mit einer kundenseitig gestellten Kommunikationseinrichtung. Stellt NRM die Telekommunikationseinrichtung, wird ein Zuschlag in Höhe von 214,54 EUR/a berechnet.

Messpreise für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

	Messung ¹⁾
	EUR/a
jährlich	13,26
halbjährlich	16,41
vierteljährlich	22,71
monatlich	47,91

1) Die Abrechnung der Messpreise erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Auf Kundenwunsch kann diese auch unterjährig zu den o. g. Messpreisen erfolgen.

Messpreise für Kunden bei Einspeisung (Eigenerzeugungsanlage)

Werden Strombezugs- und Einspeisemenge durch eine gemeinsame Messeinrichtung festgestellt, so wird der Messstellenbetrieb (Messung) für Bezug und Einspeisung bei Anlagen **mit** registrierender Lastgangmessung nur einmal erhoben. Bei Anlagen **ohne** registrierender Lastgangmessung wird der Messstellenbetrieb (Messung) je einmal für Bezug und Einspeisung erhoben.

Messpreise für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS)

Messpreise für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) entnehmen Sie bitte dem Preisblatt Messstellenbetrieb Strom Standardleistungen.

***Preisblatt Netznutzung Strom**
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
(Frankfurt am Main)
Netzentgelte
gültig ab 01.01.2023

Umlagen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

	KWKG ¹⁾
	ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbraucher	z. Zt. nicht verfügbar

1) Die Höhe der Umlage nach KWKG ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Offshore-Netzumlage gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 17 f

	EnWG ¹⁾
	ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbraucher	z. Zt. nicht verfügbar

1) Die Höhe der Offshore-Netzumlage nach EnWG ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

**Umlage gemäß Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) § 19 Abs. 2
i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG**

	StromNEV ⁴⁾
	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A¹⁾ (bis 1.000.000 kWh)	z.Zt. nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe B²⁾ (ab 1.000.001 kWh)	z.Zt. nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe C³⁾ (ab 1.000.001 kWh)	z.Zt. nicht verfügbar

1) Letztverbrauchergruppe A:
Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

2) Letztverbrauchergruppe B:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

3) Letztverbrauchergruppe C:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

4) Die Höhe der Umlage nach StromNEV 19 Abs. 2 ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Umlage nach § 18 AbLaV

	AbLaV ¹⁾
	ct/kWh
Letztverbraucher	z. Zt. nicht verfügbar

1) Die Höhe der Umlage nach AbLaV § 18 ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Alle vorgenannten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.

***Preisblatt Netznutzung Strom**
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
(Frankfurt am Main)
Netzentgelte
gültig ab 01.01.2023

Konzessionsabgabe

Gemäß der mit der Stadt Frankfurt am Main geschlossenen Konzessionsvereinbarung werden folgende Abgaben verrechnet:
(siehe § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)):

Abnahmestelle	Konzessionsabgabe ¹⁾ ct/kWh
Hochspannung und Mittelspannung (HS, HS/MS und MS)	
Sonderverträge	0,11
Niederspannung (MS/NS und NS)	
Schwachlastzeit (NT) (Strom, der im Rahmen des Schwachlasttarifes nach § 9 der Bundestarifverordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird.)	0,61
Ein- und Zweitariffmessung in der Hochlastzeit (HT) (Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird) in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	1,32
bis 100.000 Einwohner	1,59
bis 500.000 Einwohner	1,99
über 500.000 Einwohner	2,39
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von	0,11
Sonderverträge (z. B. § 14 a EnWG)	0,11

1) Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen (s. a. Netznutzungsvertrag).

Vergütung und Entgelt bei Mengenabweichungen

Bei Kunden ohne registrierender Lastgangmessung wird bei Mengenabweichungen gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise (durchschnittlicher Spotmarktpreis der European Energy Exchange (EPEX Spot) je Monat) vergütet bzw. berechnet.

Umspannverluste

Erfolgt die Messung nicht auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten (Leistung und Arbeit) berücksichtigt. Bei NRM liegt der Faktor bei 1,5 % in der MS/NS-Ebene bzw.

Blindstrommehrbedarf für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

Überschreitet die gesamte während eines Monats bezogene Blindarbeit 48,4 % der während des Monats bezogenen Wirkarbeit, so hat der Kunde die Blindarbeit (kvarh), die 48,4 % der Wirkarbeit (kWh) überschreitet mit einem Preis von 0,98 ct/kvarh zu vergüten.

Zusätzliche Dienstleistungen

Die Entgelte für Sperrung bzw. Entsperrung finden Sie in den auf unserer homepage unter nachfolgend genanntem link veröffentlichten Ergänzenden Bedingungen der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

<https://www.nrm-netzdienste.de/netzanschluss/strom/verordnungen-bestimmungen.html>

Alle vorgenannten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.